

20. Oktober 1976

Kanadisch-schweizerische Verhandlungen über die Aenderung des  
"nuklearen" Kooperationsabkommens, Instruktionen, Delegation

- Politisches Departement und Verkehrs- und Energiewirtschafts-  
departement. Gemeinsamer Antrag vom 6. September 1976  
(Beilage)
- Departement des Innern. Mitbericht vom 20. September 1976  
(Zustimmung)
- Militärdepartement. Mitbericht vom 23. September 1976 (Beilage)
- Politisches Departement und Verkehrs- und Energiewirtschafts-  
departement. Stellungnahme vom 4. Oktober 1976  
(Beilage)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. September 1976  
(Zustimmung)
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 20. September 1976  
(Zustimmung)

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Politischen Departements und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. a. Für die Verhandlungen betreffend die Aenderung und Ergänzung des schweizerisch-kanadischen "nuklearen" Kooperationsabkommens wird folgende Delagation ernannt:
  - Prof. Dr. C. Zangger, Vizedirektor des Eidg. Amtes für Energiewirtschaft, EVED (als Delegationschef);
  - Dr. H. von Arx, wissenschaftlicher Adjunkt, Mitarbeiter des Rechtsberaters des EPD.
- b. Es bleibt dem Delegationschef vorbehalten, nach Bedarf bei Verhandlungen in Ottawa Angehörige der dortigen Botschaft, bei Verhandlungen in Bern weitere Mitarbeiter der Bundesverwaltung beizuziehen.
- c. Die Kosten für jedes Delegationsmitglied werden von seinem Departement getragen.
2. Die Verhandlungen sollen sich, vorbehältlich neuer Entwicklungen oder Erkenntnisse, nach der von Kanada vorgeschlagenen Verhandlungsfolge abwickeln.
3. Die Ausführungen im Antrag gelten, unter Berücksichtigung des Mitberichtsverfahrens, für die schweizerische Delegation als Richtlinien.

- 2 -

MINISTERIUM FÜR POLITISCHES DEPARTEMENT  
 VERKEHRS- UND ENERGIE-

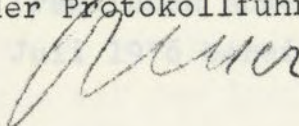
4. Der Chef der schweizerischen Delegation wird zu der von Kanada beabsichtigten möglichst weitgehenden Bereinigung und Paraphierung des Aenderungstextes auf Beamtenebene ermächtigt, soweit das in Übereinstimmung mit den Richtlinien möglich ist.

## Protokollauszug an:

- EPD	10	zum Vollzug	
- VED	10	" "	
- EDI	3	zur Kenntnis	
- EMD	4	" "	
- FZD	7	" "	Verhandlungen
- EVD	5	" "	" nuklearen"
- EFK	2	" "	" "
- FinDel	2	" "	" "

An den Bundesrat

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT  
 EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIE-  
 WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

o.713.333. - AX/wi  
 o.324.22.

Bern, den 6. September 1976

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Kanadisch-schweizerische Verhandlungen  
 über die Aenderung des "nuklearen"  
 Kooperationsabkommens

I.

Das Politische Departement hat zur fraglichen Angelegenheit dem Bundesrat an seiner Sitzung vom 7. Juli 1976 bereits eine Notiz unterbreitet.

Schon seit Ende 1974 konnte man sporadischen Meldungen entnehmen, dass Kanada, als Folge der indischen Kernexplosion, beabsichtigte, seine Exportpolitik im nuklearen Bereich zu verschärfen. Die eidgenössischen Behörden wurden jedoch zu jener Zeit nie offiziell und detailliert über die neuen kanadischen Massnahmen informiert. Ebenso wenig wurden sie über die Verträge in Kenntnis gesetzt, welche von der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG und der Kernkraftwerk Leibstadt AG mit kanadischen Unternehmen zwecks Lieferung von Uran teilweise bereits vor jenem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind. Erst im Spätherbst 1975, nachdem den privaten Unternehmen von der kanadischen Regierung ab 1976 ein Lieferboykott angedroht worden war, gelangten die ersten Hilferufe - und somit auch die ersten Informationen - der beiden schweizerischen Gesellschaften an die zuständigen eidgenössischen Stellen. Am 30. Dezember 1975 wurden die schweizerischen Behörden durch den kanadischen Botschafter in Bern offiziell über die neuen, gegenüber allen Empfängerstaaten geltenden kanadischen Bedingungen unterrichtet. Nach ersten

Unterredungen mit dem kanadischen Botschafter und entsprechenden Aktionen über unsere Botschaft in Ottawa gelang es, das jenen Staaten, welche die neuen kanadischen Bedingungen noch nicht erfüllt hatten, auf Januar 1976 angedrohte Embargo um ein halbes Jahr zu verschieben. Da aber auch diese zusätzliche Frist nicht ausreichte - und unser Land befindet sich nicht allein in der schwierigen Lage - hat sich Kanada zu einer weiteren generellen Fristerstreckung bis Ende 1976 veranlasst gesehen.

Die Durchführung des Lieferembargos ab Januar oder Juni des laufenden Jahres hätte beim Kernkraftwerk Gösgen-Däniken die Betriebsaufnahme um ein halbes Jahr oder mehr verzögert (Grössenordnung Wert des Energie-Produktionsausfalls 100 Mio Fr.). Sollte das Embargo ab Beginn des nächsten Jahres zur Anwendung gelangen, käme das Kernkraftwerk Leibstadt in eine ähnliche Lage. Beiden Gesellschaften war es, nach ihren Angaben, nicht möglich, innert nützlicher Frist Ersatzmaterial aus einem andern Land zu beziehen.

Die neuen kanadischen Bedingungen sind, wie bereits erwähnt, eine Folge der Erfahrungen im Zusammenhang mit der indischen Kernexplosion. Die "indischen" Erfahrungen haben Kanada denn auch zu einem der Promotoren des sogenannten Londoner Klubs werden lassen. In dem vom Politischen Departement und vom Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement am 11. August 1976 gemeinsam eingereichten Antrag betreffend die "nuklearen" Importe aus der Niederlande sind der Londoner Klub, seine Zusammensetzung, sein Ziel und seine Regeln bereits dargestellt worden. Die kanadischen Bedingungen basieren, wie das auch hinsichtlich der neuen niederländischen Bedingungen festgestellt worden ist, einerseits auf den Bestimmungen des Atomsperrvertrags, andererseits auf den über die Sperrvertrags-Vorschriften hinausgehenden Regeln des Londoner Klubs, wobei Kanada zu jenen Ländern gehört, welche die Klub-Regeln extensiv auslegen und in verschiedenen Punkten mehr verlangen als die vom Klub vorgesehenen Mindestanforderungen.

Das "Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen und der kanadischen Regierung auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie", vom 6. März 1958 (AS 1958, 694/RO 1958, 724), muss infolge der neuen kanadischen Bedingungen in verschiedenen Punkten geändert und ergänzt werden. Kanada ist der Ansicht, die Revision liesse sich am besten durch einen Notenwechsel bewerkstelligen. Es hat uns einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet, der auch dann Verhandlungsgrundlage bildet, wenn anstelle des Notenwechsels ein anderes Verfahren gewählt werden sollte.

Erste Vorgespräche über den kanadischen Entwurf haben in Bern und in Ottawa stattgefunden. Der in der Beilage wiedergegebene Text vom 13. Mai 1976 ist die Basis für die folgenden Verhandlungen. Dazu bedarf es jedoch der Bestellung einer offiziellen Delegation mit Mandat und Richtlinien.

## II.

Zu den einzelnen Punkten des Notentwurfs ist folgendes zu bemerken (vgl. dazu Beilage):

Ziffer 1 enthält die neue Definition der friedlichen, nichtmilitärischen Nutzung; zu letzterer sind wir bereits gemäss Art. IV des Kooperationsabkommens verpflichtet. Die bisherige Klausel soll, wie in der eingangs erwähnten Notiz des Politischen Departements für die Bundesratssitzung vom 7. Juli 1976 dargelegt, in Zukunft so ausgelegt werden, dass sie nicht nur das Verbot der Verwendung für militärische, sondern auch für sonstige, d.h. zivile Kernsprengkörper umfasst. Gemäss Beschluss des Bundesrates hat unsere Botschaft in Ottawa eine entsprechende Note am 19. Juli 1976 den kanadischen Behörden überreicht. Ziff. 1 bietet somit keine Probleme mehr.

Ziffer 2 regelt die Weiterdauer gewisser Bestimmungen des Kooperationsabkommens nach dessen Kündigung, und zwar geht es um die Vorschriften hinsichtlich der Verwendung, der Kontrolle und der Wiederausfuhr der gelieferten Materialien, Einrichtungen und Informationen. Damit soll verhindert werden, dass der Empfängerstaat das Kooperationsabkommen kündigen und dann die fraglichen Güter ohne irgendwelche Auflagen nutzen kann. Diese Vorkehrungen sind grundsätzlich richtig, sind sie doch ein zusätzliches Mittel gegen die Proliferation von Kernwaffen. Sie entsprechen denn auch den Bemühungen des Londoner Klubs, dass einmal der Kontrolle unterstellte Materialien sowie deren Folgegenerationen dieser nicht mehr entzogen werden können. Schon vor Sperrvertrag und Londoner Klub haben z.B. die USA entsprechende Vorsichtsmassnahmen getroffen.

Ziffer 3 ergänzt die im Kooperationsabkommen Art. VI (g) bereits enthaltene Definition, indem am Schluss statt "in einem Reaktor hergestellt" ausführlicher formuliert ist, und zwar "im Zusammenhang mit ... Bestandteilen, Anlagen oder Materialien hergestellt". Ausserdem wird in einem zweiten Absatz der Vollständigkeit halber nochmals festgehalten, dass das sogenannte identifizierte Material den gleichen Regeln wie das gemäss Abkommen gelieferte Material unterworfen ist. Die fraglichen Aenderungen bereiten uns weder in rechtlicher noch in technischer Hinsicht Schwierigkeiten.

In Ziffer 4, Unterabsatz a) wird der Begriff der Information definiert, der zwar bereits im Kooperationsabkommen verwendet, aber nicht umschrieben wird. Es fallen nur technische Daten in physischer Form, also in Plänen, Zeichnungen, Photographien, Berichten usw. darunter. Unterabsatz b) umschreibt, welche Bestandteile und Anlagen als mit kanadischem Wissen entwickelt oder hergestellt zu betrachten sind. Dabei wird die Rechtstechnik der Präsuntion verwendet. Die vorgesehene 20-Jahresfrist entspricht den Regeln des Londoner Klubs und basiert auf den bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Erneuerung im Bereich der nuklearen Technologie. In Unterabsatz c) gelangt für Material eine entsprechende Präsuntion zur Anwendung. Alle drei Kategorien fallen somit unter die Verwendungs-, Kontroll- und Ausführbestimmungen des Kooperationsabkommens. Während man an der Definition, einschliesslich der Präsuntionen, kaum etwas ändern muss - als Ausnahme kann man versuchen, die Frist von 20 Jahren auf 15 oder noch weniger Jahre zu reduzieren -, ist zu den Auswirkungen folgendes zu bemerken:

- Gemäss Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (AS 1960, 541), Artikel 4 und 5, sowie Verordnung vom 13. Juni 1960 über Begriffsbestimmung und Bewilligung im Gebiete der Atomenergie, ist die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Somit kann die kanadische Forderung, soweit es um Kernmaterial geht, erfüllt werden.
- Anders steht es mit den "nuklearen" Bestandteilen und Anlagen. Zwar liegen keine technischen Schwierigkeiten vor, sie demselben System wie das Kernmaterial zu unterstellen, aber die dafür nötige rechtliche Basis wird erst mit der Ratifikation des Atomsperrvertrages vorhanden sein. Sollte der Sperrvertrag nicht ratifiziert werden können, müsste die Angelegenheit erneut überprüft werden.

- Nochmals anders stellt sich die Lage hinsichtlich der "Informationen" dar. Nach Ansicht der zuständigen eidgenössischen Behörden dürfte eine Kontrolle der Ausfuhr von Informationen, selbst solchen in physischer Form, praktisch nur sehr schwer zu verwirklichen sein. Der Zoll hat mit solchen Kontrollen (z.B. im Zusammenhang mit der Ausfuhr von technischen Plänen zur Uhrenherstellung) negative Erfahrungen gemacht. Sogar die Kontrolle der Weiterverwendung von Informationen im Lande selbst kann zu praktischen Schwierigkeiten führen. Es ist daher mit der kanadischen Seite auf folgender Basis zu verhandeln:

1. Kanada muss darlegen, wie es selbst die mit dieser Bedingung verknüpften praktischen Probleme zu lösen gedenkt (das Kooperationsabkommen, einschliesslich Aenderung, gilt gegenseitig).
2. Die Lösung sollte so gestaltet sein, dass sie von sämtlichen Staaten, die den gleichen kanadischen Forderungen unterworfen sind, mit derselben Gründlichkeit durchgeführt werden kann und wird, wie die Schweiz dies zu tun gedenkt. Aus verschiedenen Quellen ist uns nämlich mitgeteilt worden, gewisse Staaten würden zur Sicherstellung der kanadischen Lieferungen auch unrealistische kanadische Bedingungen annehmen, im vollen Bewusstsein der späteren Undurchführbarkeit. Wir sind demgegenüber nur bereit, Regeln zu vereinbaren, die dann auch angewendet werden können.
3. Die Lösung sollte schliesslich "universalisiert" werden. Voraussichtlich werden bald weitere Exportstaaten ähnliche Forderungen wie Kanada stellen. Den zuständigen Behörden (Sektion Ein- und Ausfuhr, Zoll) ist es vernünftigerweise nicht zuzumuten, für gleiche Güter je nach deren Herkunftsland unterschiedliche Ausfuhrbedingungen zur Anwendung zu bringen und zu überwachen. Kanada sollte demnach dazu angehalten werden, in dieser Frage nicht über jene Forderungen hinaus zu gehen, die von allen Exportstaaten (z.B. im Rahmen des Londoner Klubs) gleichermassen verlangt werden. Natürlich



können die letzten beiden Begehren nicht im Aenderungstext selbst festgehalten werden. Gewissheit über ihre Verwirklichung müssen wir uns auf andere Weise, vielleicht durch eine zusätzliche kanadische Erklärung, verschaffen.

Ziffer 5 sieht in Unterabsatz a) vor, dass verschiedene Bestimmungen des Kooperationsabkommens für einen Staat so lange suspendiert werden sollen, als die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) im betreffenden Staat die Kontrolle durchführen kann. Nach allfälliger Beendigung der IAEO-Kontrolle würden die fraglichen Bestimmungen wieder in Kraft treten. Dieser Vorschlag ist zweckmässig; er entspricht z.B. auch den Bestimmungen des schweizerisch-amerikanischen Kooperationsabkommens. In Unterabsatz b) wird eine zusätzliche gegenseitige Information insbesondere hinsichtlich der Wiederausfuhren und über die Verwendung der Informationen vorgesehen. Es geht dabei nicht um eine doppelte Kontrolle, sondern um den Austausch von Berichten und Bilanzen, der insofern gerechtfertigt ist, als die entsprechenden Kontrollaufgaben nicht durch die IAEO übernommen werden. Die zuständigen Verwaltungsstellen der beiden Vertragsstaaten haben zu diesem Zweck eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen. Das von den Kanadiern dafür bereits unterbreitete Modell gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Die verlangte Identifizierung des gelieferten Kernmaterials scheint praktisch nicht durchführbar zu sein, da es in den verschiedenen Stadien des Brennstoffkreislaufs zu Vermischungen von Material unterschiedlicher Provenienz kommen kann. Kanada soll uns auch hier wieder darlegen, wie das Problem praktisch in einem vernünftigen Rahmen zu lösen ist, andernfalls wäre eine andere Regelung vorzusehen.
2. Obwohl die übrigen Bestimmungen des Vorschlags annehmbar sind, sollte der Text doch nach Möglichkeit vereinfacht und gekürzt werden.

Ziffer 6 befasst sich mit dem sogenannten physischen Schutz von Anlagen, Lagerstätten und Transporten vor Ueberfällen, Terroranschlägen, Diebstahl usw. Wie bereits im Antrag vom 11. August 1976 betreffend "nukleare" Importe aus der Niederlande ausgeführt (Seite 8), ist unser Land willens und in der Lage, bei unseren Kernkraftwerken den entsprechenden Sicherheitsempfehlungen nachzukommen. Allerdings möchten die zuständigen Stellen des Amts für Energiewirtschaft bei Gelegenheit auch die entsprechenden Vorkehren in Kanada kennen lernen, um im Interesse der Vermeidung von Missverständnissen zu einer gemeinsamen Auslegung der Empfehlungen zu gelangen.

Ziffer 7 enthält eine Streitschlichtungsklausel. Die Kanadier haben bei deren Formulierung den von unserer Seite in den Vorbesprechungen geäußerten Wünschen vollumfänglich Rechnung getragen.

Schlussklauseln: Die beiden Absätze der Schlussklauseln sind reine Anregungen. Ihre Existenz und ihr Inhalt hängt insbesondere davon ab, ob die Aenderung des Kooperationsabkommens in Form eines Notenaustausch oder durch ein anderes Verfahren vollzogen werden soll und nach welchem Zeitplan das geschehen wird.

Die erste Frage braucht vorläufig noch nicht beantwortet zu werden; zur zweiten ist grundsätzlich folgendes zu bemerken:

- Den Kanadiern wurde dargelegt, dass die vollumfängliche Inkraftsetzung und Durchführung der Aenderung zum Kooperationsabkommen beträchtliche Zeit in Anspruch nimmt, einmal wegen des allenfalls nötigen parlamentarischen Verfahrens, dann auch infolge der auf Grund der neuen Vereinbarung erforderlichen Anpassungen innerstaatlichen Rechts. Obwohl somit die Inkraftsetzung voraussichtlich frühestens Mitte 1977 denkbar ist, soll das zu keinem Lieferembargo seitens Kanada führen. Ausserdem wurden die Kanadier auf das laufende Sperrvertrags-Ratifikationsverfahren und die Gefahr seiner Komplizierung durch die gleichzeitige Behandlung der kanadischen Angelegenheit aufmerksam gemacht.

- Die kanadischen Behörden haben unseren Bemerkungen Verständnis entgegengebracht und folgendes vierstufiges Vorgehen vorgeschlagen:

1. Eine der Ziffer 1 entsprechende Erklärung (Verzicht auf Verwendung für jegliche explosive Zwecke) sollte von der schweizerischen Regierung wenn möglich noch im Juni abgegeben werden. Das ist durch unsere Note vom 19. Juli 1976 erfolgt; die kanadischen Behörden haben sich in dieser Phase für vollumfänglich befriedigt erklärt.
2. Sobald als möglich sollte eine weitere Verhandlungsrunde stattfinden, mit möglichst weitgehender Bereinigung und Paraphierung des Aenderungstextes auf Beamtenebene, jedoch mit dem Einverständnis der betroffenen Minister. Diese Runde wird nach dem Entscheid des Bundesrates über den vorliegenden Antrag anberaumt, sollte jedoch in der ersten Hälfte Oktober durchgeführt werden können.
3. Sofort nach Abschluss des Sperrvertrags-Ratifikationsverfahrens sollten durch ein geeignetes Verfahren jene Bestimmungen des Aenderungstextes provisorisch in Kraft gesetzt werden, die nicht zusätzliche Aenderungen bestehenden schweizerischen Rechts erfordern.
4. Nach Durchführung des allenfalls notwendigen parlamentarischen Genehmigungsverfahrens und Vorbereitung der nötigen Aenderungen innerstaatlichen Rechts, sollte die Aenderung zum Kooperationsabkommen möglichst bald ratifiziert und endgültig in Kraft gesetzt werden, mit Rückwirkung für die nicht schon vorher provisorisch geltenden Bestimmungen auf das für die dritte Stufe massgebende Datum.

Mit Hilfe dieses Vorgehens, das die Bereitschaft unseres Landes zur Erarbeitung einer beidseitig befriedigenden Lösung innert angemessener Frist darlegt, sollte es möglich sein, ein Lieferembargo auch nach 1976 zu vermeiden. Es ist allerdings im Moment nicht abzusehen, wie sich die erneute Verschiebung im Sperrvertrags-

Ratifikationsverfahren auf die kanadische Haltung auswirkt.

Schliesslich muss es grundsätzlich unser Ziel sein, von den Kanadiern die möglichst günstigsten Bedingungen auszuhandeln. Auf keinen Fall sollen diese für die Schweiz, die sowohl hinsichtlich der Installationen als auch der Tendenz zum Missbrauch ein "unkritisches" Land ist, belastender sein als für allenfalls "kritischere" Drittstaaten, umso mehr, als Kanada und die Schweiz Mitglieder der Internationalen Energie Agentur (IEA) sind und somit das Verhältnis zwischen ihnen im fraglichen Bereich enger und vertrauensvoller sein sollte, als zwischen Staaten, von denen nur einer oder keiner diesem Gremium angehört. Wir werden daher von den Kanadiern mit Nachdruck verlangen, uns eine Meistbegünstigungsklausel einzuräumen.

### III.

Das Geschäft ist bisher in enger Zusammenarbeit zwischen dem federführenden Politischen Departement (Rechtsberater) und dem Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Amt für Energiewirtschaft) behandelt worden, wobei auch die übrigen betroffenen Departemente (EDI/Amt für Wissenschaft und Forschung; EMD/Operationssektion; EFZD/Oberzolldirektion und EVD/Handelsabteilung/Sektion Ein- und Ausfuhr) konsultiert wurden.

Für die weiteren Verhandlungen wird eine Delegation bestehend aus den Herren

- Prof. Dr. C. Zangger, Vizedirektor des Eidg. Amtes für Energiewirtschaft, EVED (Delegationschef), und
- Dr. H. von Arx, wissenschaftlicher Adjunkt, Mitarbeiter des Rechtsberaters des EPD,

als zweckmässig erachtet, wobei es dem Delegationschef vorbehalten bleibt, nach Bedarf bei Verhandlungen in Ottawa Angehörige der dortigen Botschaft, bei Verhandlungen in Bern weitere Mitarbeiter der Bundesverwaltung beizuziehen.

Die Kosten für jedes Delegationsmitglied werden von seinem Departement getragen.

#### IV.

Auf Grund der vorangehenden Ausführungen beehren sich das Politische Departement und das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, dem Bundesrat zu

#### b e a n t r a g e n :

1. a) Für die Verhandlungen betreffend die Aenderung und Ergänzung des schweizerisch-kanadischen "nuklearen" Kooperationsabkommens wird folgende Delegation ernannt:
    - Prof. Dr. C. Zangger, Vizedirektor des Eidg. Amtes für Energiewirtschaft, EVED (als Delegationschef);
    - Dr. H. von Arx, wissenschaftlicher Adjunkt, Mitarbeiter des Rechtsberaters des EPD.
  - b) Es bleibt dem Delegationschef vorbehalten, nach Bedarf bei Verhandlungen in Ottawa Angehörige der dortigen Botschaft, bei Verhandlungen in Bern weitere Mitarbeiter der Bundesverwaltung beizuziehen.
  - c) Die Kosten für jedes Delegationsmitglied werden von seinem Departement getragen.
2. Die Verhandlungen sollen sich, vorbehältlich neuer Entwicklungen oder Erkenntnisse, nach der von Kanada vorgeschlagenen Verhandlungsfolge abwickeln.
  3. Die vorangehenden Ausführungen gelten für die schweizerische Delegation als Richtlinien.

4. Der Chef der schweizerischen Delegation wird zu der von Kanada beabsichtigten möglichst weitgehenden Bereinigung und Paraphierung des Aenderungstextes auf Beamtenebene ermächtigt, soweit das in Uebereinstimmung mit den Richtlinien möglich ist.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Graber

Ritschard

1 Beilage

Zum Mitbericht an:

- Departement des Innern
- Militärdepartement
- Finanz- und Zolldepartement
- Volkswirtschaftsdepartement

Protokollauszug an:

- Politisches Departement, zum Vollzug (10 Exemplare)
- Departement des Innern
- Militärdepartement
- Finanz- und Zolldepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, zum Vollzug (10 Exemplare)

78.2/76

3003 Bern, 23. September 1976

AusgeteiltIn den Bundesrat

Kanadisch-schweizerische Verhandlungen über die  
Aenderung des "nuklearen" Kooperationsabkommens

Mitbericht

zum Antrag des EPD und EVED  
vom 6. September 1976

Das Militärdepartement stimmt diesem Antrag zu mit folgenden  
Bemerkungen zu:

1. Zu Ziffer 4, lit b, Abs. iii des Notenentwurfes:

Den im Kommentar des EPD / EVED Seite 6 oben geäusserten  
Bedenken im Hinblick auf die Kontrollprobleme bei Infor-  
mationen ist zuzustimmen. Kontrollen sollten - wenn mög-  
lich - ohnehin nur Informationen erfassen, die nur beim  
Vertragspartner erhältlich sind und nicht auch aus andern  
Quellen bezogen werden könnten (ohne oder mit weniger  
Kontrollen).

2. Zu Ziffer 6, Alinea 3:

Der physische Schutz des nuklearen Materials soll so ge-  
staltet werden, dass er die "zeitweise drohenden Gefahren"  
deckt.

Die Formulierung "zeitweise drohende Gefahren" wirkt sehr  
unbestimmt; sofern nicht bereits das Kooperationsabkommen  
von 1953 ausdrücklich von Gefahren im Hinblick auf den phy-  
sischen Schutz spricht und diese auch als solche im Sinne  
des Kommentars Seite 8 oben konkretisiert werden, sollte  
erwogen werden, das Aenderungsabkommen entsprechend zu prä-  
zisieren.

3. Die Absicht des EPD und des EVED, von Kanada eine präferen-  
zielle Behandlung in der Form einer Meistbegünstigungsklausel  
zu erwirken, wird nachdrücklich unterstützt.

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT  
EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIE-  
WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

---

o.713.333. - AX/hä  
o.324.22.

Bern, den 4. Oktober 1976.

An den Bundesrat

Kanadisch-schweizerische Verhandlungen  
über die Aenderung des "nuklearen" Koope-  
rationsabkommens

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Militärdepartements vom 23. Septem-  
ber 1976 zum Antrag des Politischen Departements und  
des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom  
6. September 1976

---

Das Politische Departement und das Verkehrs- und Energiewirt-  
schaftsdepartement sind mit den im Mitbericht enthaltenen Bemerkun-  
gen einverstanden und möchten dazu noch folgendes ergänzen:

Ad 1: Wenn wir fragliche Informationen aus andern Quellen ohne  
Kontrollauflagen beziehen können, dann brauchen wir sie ent-  
weder nicht mehr von Kanada zu verlangen, oder wenn wir es  
doch tun, dann dürfte es sich um "der Oeffentlichkeit zu-  
gängliche Angaben" handeln (vgl. Ziff. 4, lit. a, letzter  
Satz des Notenentwurfs), die nicht der Kontrollpflicht  
unterstehen.

Ad 2: Der sogenannte physische Schutz wird tatsächlich in dem im  
Mithericht dargelegten Sinn konkretisiert. Kanada bringt  
vollumfänglich die im Londoner Klub genehmigten entsprechen-  
den Regeln zur Anwendung, die sich ihrerseits auf im



Rahmen der IAEO erarbeitete Richtlinien abstützen (INFCIRC 225). Uebrigens kann der fragliche, etwas ungenaue Wortlaut des Notentwurfs zweifellos verbessert werden.

Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (ITWZ)  
 (Pa) EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT EIDGENOESSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Politisches Departement und Volkswirtschaftsdepartement.  
 Gemeinsame Notiz vom 6. Oktober 1976

Gestützt auf die Notiz des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements hat der Bundesrat

Graber Ritschard

#### b e s c h l o s s e n :

Von den Notizen der Handelsabteilung

vom 16. September 1976 über die Gespräche unter dem 8 Industrie-ländern und die mit den 19 Entwicklungsländern ausgehandelte Lösung der "Arbeitsprogramm-Krise" (9. bis 11. Sept. 1976),

sowie vom 19. September 1976 über die sechste Sitzungsrunde der vier Welt-Kommissionen (14. bis 20. September)

wird Kenntnis genommen.

Protokollauszug an:

- EPD 6 zum Vollzug
- ZVE 5 zum Vollzug

Für streuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*[Handwritten Signature]*